

ZERTIFIKAT

Die Technische Überwachungsorganisation TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG
berechtigt das Unternehmen

Abfallverbrennungs- und Biokompost- Gesellschaft mbH -AVBKG-

Bundesstraße 301
D-25495 Kummerfeld

für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten

Behandeln und Verwerten

für die in den Anlagen zu diesem Zertifikat aufgeführten Standorte und Abfallarten
das Überwachungszeichen der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG und die Bezeichnung

Entsorgungsfachbetrieb

gemäß § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit
der Entsorgungsfachbetriebeverordnung zu führen.

Auditdatum: 31. März 2023

Diese Urkunde gilt nur im Zusammenhang mit dem Zertifikat nach § 25 in Verbindung mit Anlage 3 der
Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 7. Dezember 2016.

Dieses Zertifikat ist gültig bis: 25. August 2024

Zertifikats-Registrier-Nr.: 123ZEB047-2

Hamburg, den 28. April 2023

A blue ink signature of Heiko Kern, written in a cursive style.

i.V.
Heiko Kern
Leiter der Zertifizierstelle
für Entsorgungsfachbetriebe

A blue ink signature of Christian Franke, written in a cursive style.

Christian Franke
prüfender Sachverständiger

Zertifikat

1. Name und Anschrift der Zertifizierungsorganisation 1.1 Name: TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG 1.2 Straße: Große Bahnstraße 31 1.3 Staat: DE Bundesland: HH Postleitzahl: 22525 Ort: Hamburg			
3. Angaben zum Zertifikat 3.1 Nummer des Zertifikats (durch die Zertifizierungsorganisation frei zu vergeben): 123ZEB047-2 3.2 Erstmalige Zertifizierung <input type="checkbox"/> oder Folgezertifizierung <input checked="" type="checkbox"/> 3.3 Vorgangsnummer (soweit von der Behörde erteilt): ZZBT005002122005 3.4 Das Zertifikat beinhaltet 2 Anlage(n). 3.5 <input type="checkbox"/> Das Zertifikat wird nur für einen bestimmten Betriebsteil erteilt (siehe Anlage(n)) 3.6 <input checked="" type="checkbox"/> Das Zertifikat wird nur für bestimmte Abfallarten, Tätigkeiten oder Standorte erteilt (siehe Anlage(n) 1,2). 3.7 Das Zertifikat ist gültig bis zum 25.08.2024			
4. Name und Anschrift des Entsorgungsfachbetriebes (Hauptsitz): 4.1 Name: Abfallverbrennungs- und Biokompost- Gesellschaft mbH -AVBKG- 4.2 Straße: Bundesstraße 301 4.3 Staat: DE Bundesland: SH Postleitzahl: 25495 Ort: Kummerfeld 4.4 Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist): Registernummer (HRA, HRB etc.): HRB 1646EL Registergericht: Pinneberg			
5. Der Betrieb ist berechtigt, im Hinblick auf die in der Anlage zu diesem Zertifikat genannten Standorte, Tätigkeiten und Abfallarten das Überwachungszeichen der obengenannten technischen Überwachungsorganisation oder Entsorgungsgemeinschaft und die Bezeichnung <p style="text-align: center;">„Entsorgungsfachbetrieb“</p> gemäß § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebsverordnung zu führen.			
6. Prüfungsdatum: 31.03.2023		7. Sachverständiger, der die Überprüfung durchgeführt hat: 7.1 Name: Franke Vorname: Christian 7.2 Unterschrift (nur für die Ausstellung in Papierform):	
8. Ausstellungsdatum: 28.04.2023		9. Leiter/Leiterin der Zertifizierungsorganisation: 9.1 Name: Kern Vorname: Heiko 9.2 Unterschrift (nur für die Ausstellung in Papierform):	

Anlage 1 zum Zertifikat mit der Nummer ZZBT005002122005 / 123ZEB047-2

Name des Entsorgungsfachbetriebs: **Abfallverbrennungs- und Biokompost- Gesellschaft mbH -AVBKG-**

1. Standort (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

- 1.1 Bezeichnung des Standorts: **Abfallverbrennungs- und Biokompost- Gesellschaft mbH -AVBKG-**
1.2 Straße: Hasenkamp 15
1.3 Staat: DE Bundesland: SH Postleitzahl: 25436 Ort: Tornesch

2. Zertifizierte Tätigkeit

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

- 2.1 Sammeln Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.1.1 nur deutschlandweit
2.1.2 weltweit
- 2.2 Befördern Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.2.1 nur deutschlandweit
2.2.2 weltweit
- 2.3 Lagern Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)
2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)
- 2.4 Behandeln Kennnummer nach § 28 NachwV: A56V008002
2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)
2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)
- 2.5 Verwerten Kennnummer nach § 28 NachwV:
 vorbereitend abschließend
2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung
2.5.2 Recycling
2.5.3 sonstige Verwertung
- 2.6 Beseitigen Kennnummer nach § 28 NachwV:
 vorbereitend abschließend
- 2.7 Handeln Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.7.1 nur deutschlandweit
2.7.2 weltweit
- 2.8 Makeln Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.8.1 nur deutschlandweit
2.8.2 weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Abfallverbrennungsanlage (8.1.1.3)

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:

- 4.1 alle Abfallarten
- 4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle
- 4.3 alle gefährlichen Abfälle
- 4.4 bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
020199	Abfälle a. n. g.	
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe	
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen	
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020399	Abfälle a. n. g.	
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen	
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
030101	Rinden- und Korkabfälle	
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
030301	Rinden- und Holzabfälle	
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
070213	Kunststoffabfälle	
070215	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	
070514	festen Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	
070699	Abfälle a. n. g.	
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
090110	Einwegkameras ohne Batterien	
100914	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	
101014	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	
101203	Teilchen und Staub	
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	
120113	Schweißabfälle	
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	
150102	Verpackungen aus Kunststoff	
150103	Verpackungen aus Holz	
150104	Verpackungen aus Metall	
150105	Verbundverpackungen	
150106	gemischte Verpackungen	
150109	Verpackungen aus Textilien	
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
160119	Kunststoffe	
160122	Bauteile a.n.g.	
170201	Holz	
170203	Kunststoff	
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
180208	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
190801	Sieb- und Rechenrückstände	
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
190904	gebrauchte Aktivkohle	
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
191201	Papier und Pappe	
191204	Kunststoff und Gummi	
191206*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
191208	Textilien	
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
200101	Papier und Pappe	
200110	Bekleidung	
200111	Textilien	
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
200139	Kunststoffe	
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
200301	gemischte Siedlungsabfälle	
200302	Marktabfälle	
200303	Straßenkehricht	
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	
200307	Spermmüll	
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.	

Anlage 2 zum Zertifikat mit der Nummer ZZBT005002122005 / 123ZEB047-2

Name des Entsorgungsbetriebs: **Abfallverbrennungs- und Biokompost- Gesellschaft mbH -AVBKG-**

1. Standort (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

- 1.1 Bezeichnung des Standorts: **Abfallverbrennungs- und Biokompost- Gesellschaft mbH -AVBKG-**
1.2 Straße: Hasenkamp 15
1.3 Staat: DE Bundesland: SH Postleitzahl: 25436 Ort: Tornesch

2. Zertifizierte Tätigkeit

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

- 2.1 Sammeln Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.1.1 nur deutschlandweit
2.1.2 weltweit
- 2.2 Befördern Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.2.1 nur deutschlandweit
2.2.2 weltweit
- 2.3 Lagern Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)
2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)
- 2.4 Behandeln Kennnummer nach § 28 NachwV: A56B000011
2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)
2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)
- 2.5 Verwerten Kennnummer nach § 28 NachwV: A56B000011
 vorbereitend abschließend
2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung
2.5.2 Recycling
2.5.3 sonstige Verwertung
- 2.6 Beseitigen Kennnummer nach § 28 NachwV:
 vorbereitend abschließend
- 2.7 Handeln Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.7.1 nur deutschlandweit
2.7.2 weltweit
- 2.8 Makeln Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.8.1 nur deutschlandweit
2.8.2 weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Kompostierungs- und Vergärungsanlage (8.5.1)

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:

- 4.1 alle Abfallarten
- 4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle
- 4.3 alle gefährlichen Abfälle
- 4.4 bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	siehe separates Beiblatt
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft	siehe separates Beiblatt
020299	Abfälle a. n. g.	siehe separates Beiblatt
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	siehe separates Beiblatt
020399	Abfälle a. n. g.	siehe separates Beiblatt
020599	Abfälle a. n. g.	siehe separates Beiblatt
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	siehe separates Beiblatt
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	siehe separates Beiblatt
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	siehe separates Beiblatt
020799	Abfälle a. n. g.	siehe separates Beiblatt
030101	Rinden- und Korkabfälle	siehe separates Beiblatt
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	siehe separates Beiblatt
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	siehe separates Beiblatt
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	siehe separates Beiblatt
200201	biologisch abbaubare Abfälle	siehe separates Beiblatt
200301	gemischte Siedlungsabfälle	siehe separates Beiblatt
200302	Marktabfälle	siehe separates Beiblatt

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Einschränkungen/Bemerkungen
020103	<p>geeignete Abfälle aus den in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hanf- und Flachsschäben - Kokosfasern - Pflanzliche Abfälle aus dem Gartenbau - Pflanzliche Abfälle aus der Gewässerunterhaltung - Pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft - Pflanzliche Abfälle aus der Teichwirtschaft und Fischerei - Pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung - Reet - Spelze, Spelzen- und Getreidestaub <p>Ergänzende Bestimmungen (in Klammern: Abfallherkunft gemäß Gruppenüberschrift der Anlage der AVV)</p> <p>(Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei)</p> <p>Pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung sind geeignete Abfälle gemäß Spalte 2, wenn diese im Rahmen der Herstellung und Verarbeitung von Lebens- und Futtermitteln, tierischen Nebenprodukten und von Ställen anfallen.</p> <p>Die Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auf Grünlandflächen und auf mehrschichtigen Feldfutterflächen aufgebracht werden; davon ausgenommen sind pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung.</p>
020107	<p>Geeignete Abfälle aus den in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzliche Abfälle aus der Forstwirtschaft <p>Ergänzende Bestimmungen (in Klammer: Abfallherkunft gemäß Gruppenüberschrift der Anlage der AVV)</p> <p>(Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei)</p> <p>Naturbelassene pflanzliche Abfälle aus der Forstwirtschaft, auch unvermischt weiterverarbeitet, sind nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 von den Behandlungspflichten freigestellt.</p> <p>Im Rahmen einer Kompostierung sind die Materialien so zu zerkleinern oder der Kompost so abzusieben, dass im Kompost keine stückigen Materialien über 40 mm (Siebmaschenweite) enthalten sind.</p> <p>Die Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auf Grünlandflächen und auf mehrschichtigen Feldfutterflächen aufgebracht werden.</p>
020299	<p>Geeignete Abfälle aus den in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung <p>Ergänzende Bestimmungen (in Klammer: Abfallherkunft gemäß Gruppenüberschrift der Anlage der AVV)</p> <p>(Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs)</p> <p>Pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung sind geeignete Abfälle gemäß Spalte 2, wenn diese im Rahmen der Herstellung und Verarbeitung von Lebens- und Futtermitteln und von tierischen Nebenprodukten anfallen.</p>
020304	<p>Geeignete Abfälle aus den in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altmehl - Fermentationsrückstände aus der Enzym- und Vitaminproduktion - Getreideabfälle - Hefe und hefeähnliche Rückstände - Kokosfasern - Melasserückstände - Ölsaatenrückstände - Pflanzliche Aminosäuren - Pflanzliche Speiseöle und -fette - Rapsextraktionsschrott, Rapskuchen - Rizinusschrot - Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- oder Reisstärkeherstellung - Rückstände aus der Zubereitung und Verarbeitung von Kaffee, Tee und Kakao - Rückstände aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide - Rückstände aus Konservenfabrikation - Rückstände von Gewürzpflanzen und pflanzlichen Würzmitteln - Rückstände von Kartoffelschälbetrieben - Spelze, Spelzen- und Getreidestaub - Tabakstaub, -grus und -rippen

	<ul style="list-style-type: none"> - überlagerte Genussmittel - überlagerte Nahrungsmitteln - verbrauchte Filter- und Ausaugmassen (Bleicherden, entölt, Cellite, Kieselgur, Perlite) - Vinasse und Vinasserückstände - Zigarettenfehlchargen <p>Ergänzende Bestimmungen (in Klammer: Abfallherkunft gemäß Gruppenüberschrift der Anlage der AVV)</p> <p>(Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speise- ölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse)</p> <p>Die Bestimmungen dieser Verordnung sind für überlagerte Nahrungsmittel, Rückstände aus Konservenfabrikation und überlagerte Genussmittel tierischer Herkunft nur anwendbar, soweit diese oder wesentliche Materialbestandteile nicht als tierische Nebenprodukte der Verordnung (EG) Nr. 1069/20093 unterliegen.</p> <p>Fermentationsrückstände aus der Vitaminproduktion sind geeignete Abfälle gemäß Spalte 2, wenn diese im Rahmen der Herstellung von Vitamin B2 anfallen.</p> <p>Die Verwertung von pflanzlichen Speiseölen und -fetten ist nur mit anaerober Behandlung zulässig.</p> <p>Rizinusschrot ist geeigneter Abfall gemäß Spalte 2, wenn dieser unbedenkliche Gehalte an Ricin (keine akute orale Toxizität bei Aufnahme von bis zu 2000 mg Rizinusschrot/kg Körpergewicht bei Ratten) aufweist. Rizinusschrot ist so mit Mitteln (Vergällung) zu behandeln, dass eine Aufnahme durch Tiere unterbunden wird; er darf nicht mit Stoffen vermischt werden, die einen Anreiz für die Aufnahme durch Tiere darstellen.</p> <p>Getrennt erfasste Kieselgur ist bei Aufbringung im Rahmen der regionalen Verwertung nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten freigestellt. Kieselgur und Kieselgur enthaltende Gemische dürfen nicht in getrocknetem Zustand aufgebracht werden und sind bei der Aufbringung sofort in den Boden einzuarbeiten.</p> <p>Zigarettenfehlchargen sind geeignete Abfälle gemäß Spalte 2, wenn diese keinen Filter und keine Verpackung enthalten.</p> <p>Die Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auf Grünlandflächen und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen aufgebracht werden; davon ausgenommen sind Fermentations-rückstände aus der Enzym- und Vitaminproduktion, pflanzliche Aminosäuren, Rizinusschrot, Rückstände aus der Zubereitung und Verarbeitung von Kaffee, Tee und Ka-cao, Tabakstaub, -grus und -rippen, Kiesel-qur sowie Zigarettenfehlchargen.</p>
020399	<p>Geeignete Abfälle aus den in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung <p>Ergänzende Bestimmungen (in Klammer: Abfallherkunft gemäß Gruppenüberschrift der Anlage der AVV)</p> <p>(Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speise- ölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse)</p> <p>Pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung sind geeignete Abfälle gemäß Spalte 2, wenn diese im Rahmen der Herstellung und Verarbeitung von Lebens- und Futtermitteln und von tierischen Nebenprodukten anfallen.</p>
020599	<p>Geeignete Abfälle aus den in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung <p>Ergänzende Bestimmungen (in Klammer: Abfallherkunft gemäß Gruppenüberschrift der Anlage der AVV)</p> <p>(Abfälle aus der Milchverarbeitung)</p> <p>- Pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung sind geeignete Abfälle gemäß Spalte 2, wenn diese im Rahmen der Herstellung und Verarbeitung von Lebens- und Futtermitteln und von tierischen Nebenprodukten anfallen.</p>
020601	<p>Geeignete Abfälle aus den in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altmehl - Fermentationsrückstände aus der Enzymproduktion - Hefe und hefeähnliche Rückstände - Teigabfälle - Überlagerte Genussmittel - Überlagerte Nahrungsmittel <p>Ergänzende Bestimmungen (in Klammer: Abfallherkunft gemäß Gruppenüberschrift der Anlage der AVV)</p> <p>(Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren)</p> <p>Die Bestimmungen dieser Verordnung sind für überlagerte Lebensmittel und Teigabfälle tierischer Herkunft nur anwendbar, soweit diese oder wesentliche Materialbestandteile nicht als tierische Nebenprodukte der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) unterliegen.</p> <p>Die Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auf Grünlandflächen und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen aufgebracht werden.</p>
020702	<p>Geeignete Abfälle aus den in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen <p>Ergänzende Bestimmungen (in Klammer: Abfallherkunft gemäß Gruppenüberschrift der Anlage der AVV)</p>

	<p>(Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen- und alkoholfreien Getränken [ohne Kaffee, Tee und Kakao]) Die Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auf Grünlandflächen und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen aufgebracht werden.</p>
020704	<p>Geeignete Abfälle aus den in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biertreber - Hefe und hefeähnliche Rückstände - Hopfentreber - Malztreber, Malzkeime, Malzstaub - Melasserückstände - Trester - überlagerte Genussmittel - überlagerte Getränke - verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen (Cellite, Kieselgut, Perlite) - Vinasse und Vinasserückstände <p>Ergänzende Bestimmungen (in Klammer: Abfallherkunft gemäß Gruppenüberschrift der Anlage der AVV)</p> <p>(Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken [ohne Kaffee, Tee und Kakao]) Getrennt erfasste Kieselgur ist bei Aufbringung im Rahmen der regionalen Verwertung nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten freigestellt. Kieselgur und Kieselgur enthaltende Gemische dürfen nicht in getrocknetem Zustand aufgebracht werden und sind bei der Aufbringung sofort in den Boden einzuarbeiten. Die Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auf Grünlandflächen aufgebracht werden; davon ausgenommen ist Kieselgur.</p>
020799	<p>Geeignete Abfälle aus den in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung <p>Ergänzende Bestimmungen (in Klammer: Abfallherkunft gemäß Gruppenüberschrift der Anlage der AVV)</p> <p>(Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken [ohne Kaffee, Tee und Kakao]) Pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung sind geeignete Abfälle gemäß Spalte 2, wenn diese im Rahmen der Herstellung und Verarbeitung von Lebens- und Futtermitteln anfallen.</p>
030101	<p>Geeignete Abfälle aus den in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rinden <p>Ergänzende Bestimmungen (in Klammer: Abfallherkunft gemäß Gruppenüberschrift der Anlage der AVV)</p> <p>(Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln) Getrennt erfasste, naturbelassene Rinden, auch unvermischt weiterverarbeitet, sind nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 von den Behandlungspflichten freigestellt. Im Rahmen einer Kompostierung sind die Materialien so zu zerkleinern oder der Kompost so abzusieben, dass im Kompost keine stückigen Materialien über 40 mm (Siebmaschenweite) enthalten sind. Die Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auf Grünlandflächen und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen aufgebracht werden.</p>
030105	<p>Geeignete Abfälle aus den in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Holzwolle - Sägemehl und Sägespäne <p>Ergänzende Bestimmungen (in Klammer: Abfallherkunft gemäß Gruppenüberschrift der Anlage der AVV)</p> <p>(Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln) Holzwolle, Sägemehl und Sägespäne sind geeignete Abfälle gemäß Spalte 2, wenn diese aus unbehandeltem Holz hergestellt oder angefallen sind. Im Rahmen einer Kompostierung sind Sägespäne so zu zerkleinern oder der Kompost so abzusieben, dass im Kompost keine stückigen Materialien über 40 mm (Siebmaschenweite) enthalten sind. Sägemehl und Sägespäne aus naturbelassenem Holz aus dem Bereich der Holzverarbeitung dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auf Grünlandflächen und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen aufgebracht werden.</p>
040221	<p>Geeignete Abfälle aus den in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzenfaserabfälle - Wollabfälle - Zellulosefaserabfälle <p>Ergänzende Bestimmungen (in Klammer: Abfallherkunft gemäß Gruppenüberschrift der Anlage der AVV)</p> <p>(Abfälle aus der Textilindustrie)</p>

	Die Bestimmungen dieser Verordnung sind für Wollabfälle tierischer Herkunft nur anwendbar, soweit diese nicht als tierische Nebenprodukte (Rohmaterialien) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen.
190903	<p>Geeignete Abfälle aus den in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen</p> <p>- Schlamm aus Wasserenthärtung</p> <p>Ergänzende Bestimmungen (in Klammer: Abfallherkunft gemäß Gruppenüberschrift der Anlage der AVV)</p> <p>(Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser)</p> <p>Materialien, die als Schlämme aus der Enteisung und der Entmanganung anfallen, sind keine zulässigen anderen Abfälle gemäß Spalte 2.</p> <p>Die Materialien dürfen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auch Bioabfällen und Gemischen zugegeben werden, die auf Grünlandflächen und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen aufgebracht werden.</p>
200201	<p>Geeignete Abfälle aus den in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen</p> <p>- Biologisch abbaubare Abfälle von Sportanlagen, -plätzen, -stätten und Kinderspielplätzen (soweit nicht Garten- und Parkabfälle)</p> <p>- Biologisch abbaubare Friedhofsabfälle</p> <p>- Biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle</p> <p>- Gehölzrodungsrückstände (soweit nicht Garten- und Parkabfälle)</p> <p>- Landschaftspflegeabfälle</p> <p>- Pflanzliche Abfälle aus der Gewässerunterhaltung (soweit nicht Garten- und Parkabfälle)</p> <p>- Pflanzliche Bestandteile des Treibseils (einschließlich von Küsten- und Uferbereichen)</p> <p>Ergänzende Bestimmungen (in Klammer: Abfallherkunft gemäß Gruppenüberschrift der Anlage der AVV)</p> <p>(Garten- und Parkabfälle [einschließlich Friedhofsabfälle])</p> <p>Im Rahmen einer Kompostierung sind Holzmaterialien so zu zerkleinern oder der Kompost so abzusieben, dass im Kompost keine stückigen Materialien über 40 mm (Siebmaschenweite) enthalten sind.</p> <p>Die Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auf Grünlandflächen und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen aufgebracht werden; davon ausgenommen sind pflanzliche Materialien von Verkehrswegebegleitflächen (an Straßen, Wegen, Schienentrassen, Flughafen) und von Industriestandorten.</p>
200301	<p>Geeignete Abfälle aus den in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen</p> <p>- Getrennt erfasste Bioabfälle</p> <p>Ergänzende Bestimmungen (in Klammer: Abfallherkunft gemäß Gruppenüberschrift der Anlage der AVV)</p> <p>(Andere Siedlungsabfälle)</p> <p>Geeignete Abfälle gemäß Spalte 2 sind getrennt erfasste Bioabfälle privater Haushalte und des Kleingewerbes (insbesondere Biotonne).</p>
200302	<p>Geeignete Abfälle aus den in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen</p> <p>- Pflanzliche Marktabfälle</p> <p>Ergänzende Bestimmungen (in Klammer: Abfallherkunft gemäß Gruppenüberschrift der Anlage der AVV)</p> <p>(Andere Siedlungsabfälle)</p> <p>Die Materialien dürfen auch als Bestandteil eines Gemisches, nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auf Grünlandflächen und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen aufgebracht werden.</p>